Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Özgezer, Berda Telefon: 07071 204-1227
Gesch. Z.: 2-23-swt/

Vorlage 207/2026
Datum 29.09.2026

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Entlastung des Aufsichtsrats der TüParken GmbH für das Geschäftsjahr 2025**

Bezug:
Anlagen:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Entlastung des Aufsichtsrats der TüParken GmbH (TüParken) für das Geschäftsjahr 2025 zu. Die Entlastung wird durch die Geschäftsführung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) in der Gesellschafterversammlung der TüParken vorgenommen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Gemäß § 11 Abs. 4 lit. d des Gesellschaftsvertrags der TüParken obliegt die Entlastung des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung.

Aufgrund der teilweisen Personenidentität im Aufsichtsrat der swt und der TüParken sowie der daraus möglichen Interessenkonflikte soll eine Beschlussfassung für die Entlastung des Aufsichtsrats der TüParken durch die Alleingesellschafterin der swt, die Universitätsstadt Tübingen, erfolgen. Die Beschlussfassung dazu erfolgt durch den Gemeinderat.

2. Sachstand

2.1 Information des Gemeinderats zu Jahresabschluss und Gewinnverwendung
Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss 2025 der TüParken vorgelegt. Gemäß dem bestehenden Gewinnabführungsvertrag wurde der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von 700.415,59 Euro in voller Höhe an die Gesellschafterin swt abgeführt, sodass der Jahresabschluss ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes erstellt. Er wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Stuttgart, geprüft. Diese prüfte auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz und hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 29.06.2026 den Jahresabschluss beraten und der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2025 empfohlen.

2.2 Entlastung des Aufsichtsrats der TüParken
Nach § 11 Abs. 4 lit. d des Gesellschaftsvertrags der TüParken wird der Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung entlastet. Die swt ist Alleingesellschafterin der TüParken. Deshalb vertritt die Geschäftsführung der swt die Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der TüParken und erteilt dort dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025.

Gleichzeitig überwacht der Aufsichtsrat der swt gem. § 9 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags der swt die Geschäftsführung und kann auch ein Weisungsrecht ausüben. Der Aufsichtsrat der swt und der Aufsichtsrat der TüParken sind teilweise personenidentisch. Hieraus könnte sich ein Interessenkonflikt ergeben. Um einen möglichen Interessenkonflikt zu vermeiden, autorisiert die Stadt als Alleingesellschafterin der swt durch Beschluss des Gemeinderats die Geschäftsführung der swt, den Aufsichtsrat der TüParken in der Gesellschafterversammlung zu entlasten.

3. Vorschlag der Verwaltung

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend dem Beschlussantrag abzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat fasst keinen Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrats der TüParken und überlässt die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung der TüParken. Diese Variante beseitigt einen möglichen Interessenkonflikt nicht.

5. Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Beschluss ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.